



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2005

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/60/518)]

60/42. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/47 vom 2. Dezember 2004 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ("Übereinkommen") verabschiedete,

feststellend, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt neunundsiebzig Staaten das Übereinkommen, das am 15. Januar 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben beziehungsweise ihm trat,

im Kontext des Übereinkommens und seines Fakultativprotokolls *bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Integrität des humanitären Völkerrechts zu bewahren,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem es im Einsatz ist, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, seine Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

nach Behandlung des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses²,

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 52 (A/60/52).

² A/C.6/60/L.4.

unter Hinweis auf Ziffer 167 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³, in der die Notwendigkeit betont wurde, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung die Verhandlungen über ein Protokoll zur Ausweitung des Rechtsschutzes von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal abzuschließen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und dadurch die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu stärken,

den Staaten *nahe legend*, gegebenenfalls innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls zu ermöglichen,

1. *verabschiedet* daher das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *bittet* die Staaten, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu werden.

61. Plenarsitzung
8. Dezember 2005

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des am 9. Dezember 1994 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

zutiefst besorgt über die regelmäßig wiederkehrenden Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, bei Einsätzen der Vereinten Nationen zum Zweck der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung sowie zum Zweck der Leistung humanitärer Nothilfe, die für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal mit besonderen Risiken verbunden sind, den Umfang des nach dem Übereinkommen bestehenden Rechtsschutzes für dieses Personal auszuweiten,

überzeugt von der Notwendigkeit, über wirksame Regelungen zu verfügen, die sicherstellen, dass die Urheber von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, vor Gericht gebracht werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I Beziehung zum Übereinkommen

³ Siehe Resolution 60/1.

Dieses Protokoll ergänzt das am 9. Dezember 1994 in New York beschlossene Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II

Anwendung des Übereinkommens auf Einsätze der Vereinten Nationen

1. Die Vertragsparteien dieses Protokolls wenden das Übereinkommen zusätzlich zu den in Artikel 1 Buchstabe c des Übereinkommens festgelegten Einsätzen auf alle anderen Einsätze der Vereinten Nationen an, die von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Kontrolle der Vereinten Nationen durchgeführt werden

a) zum Zweck der Leistung humanitärer oder politischer Hilfe oder von Entwicklungshilfe im Rahmen der Friedenskonsolidierung oder

b) zum Zweck der Leistung humanitärer Nothilfe.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf ständige Büros der Vereinten Nationen, wie die Sitze der Organisation oder ihrer Sonderorganisationen, die im Rahmen eines Abkommens mit den Vereinten Nationen festgelegt wurden.

3. Ein Gaststaat kann gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, dass er die Bestimmungen dieses Protokolls nicht auf einen Einsatz nach Artikel II Absatz 1 Buchstabe b anwenden wird, der allein zum Zweck der Reaktion auf eine Naturkatastrophe durchgeführt wird. Eine derartige Erklärung ist vor der Entsendung des Einsatzes abzugeben.

Artikel III

Verpflichtung eines Vertragsstaats in Bezug auf Artikel 8 des Übereinkommens

Die Verpflichtung eines Vertragsstaats dieses Protokolls in Bezug auf die Anwendung des Artikels 8 des Übereinkommens auf die in Artikel II dieses Protokolls festgelegten Einsätze berührt nicht sein Recht, Maßnahmen in Ausübung seiner nationalen Gerichtsbarkeit über Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu ergreifen, das gegen seine Gesetze und sonstigen Vorschriften verstößt, sofern diese Maßnahmen nicht gegen andere völkerrechtliche Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verstoßen.

Artikel IV

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 16. Januar 2006 bis zum 16. Januar 2007 am Sitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

Zustimmung, gebunden zu sein

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Dieses Protokoll steht nach dem 16. Januar 2007 allen Nichtunterzeichnerstaaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Jeder Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll annehmen, genehmigen oder ihm beitreten, sofern er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Artikel 25 und 26 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft.

Artikel VI Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel VII Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel VIII Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu New York am ... (Tag) ... (Monat) ... (Jahr).